

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle
der Ortsgemeinde Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen)
vom 08.09.2014**

Der Ortsgemeinderat Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Nutzung des Aufbahrungsraumes zur Verabschiedung	138,00 €
b) Nutzung der Totenkammer 1 bis zur Bestattung	36,00 €
c) Nutzung der Totenkammer 2 bis zur Bestattung	36,00 €
d) Nutzung des Aufbahrungsraumes und der Totenkammer 1	174,00 €
e) Nutzung des Aufbahrungsraumes und der Totenkammer 2	174,00 €
f) Nutzung der Totenkammer 1 nur tagweise, pro Tag	18,00 €
g) Nutzung der Totenkammer 2 nur tagweise, pro Tag	18,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühr kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle der Ortsgemeinde Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen) vom 13.12.2010 außer Kraft.

Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen), den 08.09.2014
Ortsgemeinde Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen)
gez. Bernhard Mockenhaupt
Ortsbürgermeister

Hinweise zu dieser Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen), den 08.09.2014

Ortsgemeinde Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen)

gez. Bernhard Mockenhaupt
Ortsbürgermeister

Hinweis: Diese Friedhofsgebührensatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 40/2014 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 03.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.